

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2004/7
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/7)

3. Mai 2004

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

Freistellung von Feuerlöschern

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Nach Unterabsatz 1.1.3.2 d) sind Feuerlöscher auch als beförderte Ladung freigestellt. Hier besteht ein Widerspruch zur Sondervorschrift 594.

Zu treffende Entscheidung:

Formulierung des Unterabschnitts 1.1.3.2 d) wie folgt:

- d) Gasen in Ausrüstungsteilen zum Betrieb des Fahrzeugs (z.B. Feuerlöscher), auch als Ersatzteile und als beförderte Ladung (z.B. gasgefüllte Fahrzeugreifen)

Damit zusammenhängende Dokumente:

Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

Die Freistellung für Ersatzteile und beförderte Ladung darf sich nur auf gasgefüllte Fahrzeugreifen beziehen, da die Beförderung von Feuerlöschern der Sondervorschrift 594 unterliegt.

Antrag

Unterabschnitt 1.1.3.2 d) erhält folgenden Wortlaut:

- d) Gasen in Ausrüstungsteilen zum Betrieb des Fahrzeugs (z.B. Feuerlöscher), auch als Ersatzteile und als beförderte Ladung (z.B. gasgefüllte Fahrzeugreifen);"

Begründung

Klarstellung.
